

KT-Drucks. Nr. 182/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dr. Sascha Meßmer
Telefon 07031-663 1608
Telefax 07031-663 91608
s.messmer@lrabb.de

Az:
02.08.2023

Gegenseitige Anerkennung der Handwerkerparkausweise im Landkreis Böblingen

Anlage 1: Vereinbarung

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Kenntnisnahme

23.10.2023
öffentlich

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Beschlussfassung

24.10.2023
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag begrüßt die gegenseitige Anerkennung der Handwerkerparkausweise im Landkreis Böblingen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Einführung und Ausgestaltung eines gebietsübergreifend anerkannten Handwerkerparkausweises auf der Gemarkung des Landkreises Böblingen zu unterzeichnen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die 14 lokalen Verkehrsbehörden in den Städten und Gemeinden bei der Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung der Handwerkerparkausweise im Landkreis Böblingen zu unterstützen.
4. Der Landkreis führt für die 10 Gemeinden, für die er als lokale Verkehrsbehörde handelt, den Handwerkerparkausweis ein.

III. Begründung

Gegenseitige Anerkennung:

Mit der gegenseitigen Anerkennung wird der in der Vergangenheit verschiedentlich geforderten Einführung eines landkreisweiten Handwerkerparkausweises Rechnung getragen. Die Initialzündung ging dabei am 16.02.2022 vom Kreisverband Gemeindetag aus: die Bürgermeisterversammlung hat das Thema diskutiert und die Landkreisverwaltung in Form der Wirtschaftsförderung gebeten, sich des Themas anzunehmen. Unterstützt wurde die Kreiswirtschaftsförderung dabei von der Kreishandwerkerschaft, die die Einführung eines landkreisweiten Handwerkerparkausweises ausdrücklich begrüßt, sowie von der Straßenverkehrsbehörde und dem Justizariat im Landratsamt und dem Kreiswirtschaftsfördererkollegen aus dem Rems-Murr-Kreis.

Die SPD-Kreistagsfraktion hat am 21.02.2023 ebenso einen Antrag auf Einführung eines landkreisweiten Handwerkerparkausweises gestellt.

Die „gegenseitige Anerkennung“ der Handwerkerparkausweise meint dabei: Gemeinde A erkennt die Genehmigung der Gemeinde B an. Hintergrund ist die sogenannte „unzulässige Zuständigkeitsverlagerung“: In § 47 StVO ist die örtliche Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden geregelt. Eine gesetzliche Grundlage für eine übergreifende „Anerkennung“ von Ausnahmegenehmigungen für alle Kommunen im Gegenseitigkeitsverhältnis fehlt: Gemeinde A kann also grundsätzlich keine Genehmigung für Gemeinde B ausstellen.

Auf Grundlage der „gegenseitigen Anerkennung“ wurden die ausgehandelten Rahmenbedingungen für eine Einführung in eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (**Anlage 1**) gegossen, in der die Kommunen im Landkreis die erteilten Handwerkerparkausweise wechselseitig anerkennen.

Ausnahmegenehmigung Handwerkerparken:

Beim Handwerkerparkausweis handelt es sich um eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), welchen Handwerksbetrieben das Parken erleichtert. Handwerksbetriebe benötigen ihre Service- oder Werkstatt- bzw. Montagewagen samt Werkzeug und sonstigen, teilweise schweren Materialien oft in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes und bei häufig wechselnden Einsatzorten.

Im Landkreis Böblingen werden derzeit in neun Kommunen beziehungsweise

kommunalen Verbänden Handwerkerparkausweise angeboten.

Dabei gibt es beispielsweise bereits in Böblingen und Sindelfingen einen gemeinsamen Handwerkerparkausweis. In der Region Stuttgart hat der Rems-Murr-Kreis im Januar 2022 einen landkreisweiten Parkausweis eingeführt. Überregional bieten die Landkreise Bodensee, Sigmaringen und Ravensburg einen gemeinsamen Ausweis an. Ebenso die Technologieregion Karlsruhe sowie die Metropolregion Rhein-Neckar. Bei letzterer ist der Ausweis sogar in Landkreisen der angrenzenden Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz gültig.

Die gegenseitige Anerkennung der Handwerkerparkausweise im Landkreis Böblingen soll die Arbeit der Handwerksbetriebe weiter vereinfachen. Denn damit wird die Zahl der Anlaufstationen für den einzelnen Betrieb im Landkreis reduziert: ein in einer beliebigen Kommune im Landkreis genehmigter Ausweis wird im gesamten Landkreis anerkannt. Kommunen im Landkreis, die bislang selber keinen Handwerkerparkausweis anbieten, bieten den Parkausweis des Landkreises an.

Außerdem wird mit der Einführung ein Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Wirtschaftsförderung im Interesse der Betriebe gesehen.

Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung:

Die 15 lokalen Verkehrsbehörden haben sich in über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren geführten Gesprächen auf die Rahmenbedingungen einer gemeinsamen Einführung geeinigt: von welchen Verkehrsbeschränkungen werden konkret Ausnahmen erteilt, für welche Fahrzeugtypen, in welcher Anzahl, zu welchen Zeiten, zu welchem Preis und wie die Genehmigung erfolgt, wie lange diese gültig ist, welche Nachweise zu erbringen sind usw.

Beispielsweise wurde die Preisfrage in kleineren Kommunen ganz anders beantwortet als in den großen Kreisstädten mit einer größeren Anzahl an Parkplätzen und auch beantragten Parkausweisen. Am Ende bieten aber auch die kleinen Gemeinden einen Parkausweis an, der das Parken im Einsatz in einem größeren Einzugsgebiet erleichtert.

Die in der Vereinbarung geregelten Punkte sind also Ergebnis eines längeren Verhandlungsprozesses, in den die Auffassungen der Kommunen eingeflossen sind und auch Kompromisse geschlossen werden mussten. Darum können Punkte aus der Vereinbarung auch nur durch nochmalige Verhandlungen abgeändert werden und würden die Einführung des Parkausweises verzögern.

Um diesen Aspekt zu berücksichtigen, wurde in der Vereinbarung unter anderem geregelt, dass die Vertragsparteien nach dem ersten Jahr eine gemeinsame Erfolgskontrolle durchführen und fortwährend evaluieren, ob Anpassungen notwendig sind. Damit ist also auch im laufenden Prozess gewährleistet, dass Anpassungen vorgenommen werden können.

Zunächst gilt die Vereinbarung für zwei Jahre. Eine Kündigung kann dennoch jederzeit vorgenommen werden.

In der Einführung wird der Landkreis die Städte und Gemeinden u. a. unterstützen

- bei der Implementierung in service-bw,
- mit der Vorlage für Ratssitzungen,
- dem Antragsformular sowie
- einer Vorlage für den Parkausweis und einem Muster für den Bescheid über die Ausnahmegenehmigung.

Überdies stellt der Landkreis den Städten und Gemeinden eine Umsetzungsempfehlung als Handreichung zur Verfügung.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:
 Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):
 Nein Ja

 Positiv Negativ

Begründung:

Das Verkehrsaufkommen sollte sich insgesamt nicht verändern. Die Parkplatzsituation verbessert sich durch die Maßnahme für kurzzeitiges Handwerkerparken - verschlechtert sich jedoch temporär für Parkplatzsuchende. Parksuchverkehr für Handwerker wird reduziert - für andere ggf. gesteigert.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltungsgebühr vereinnahmt die antragsbearbeitende Straßenverkehrsbehörde. Anträge sind bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen, in deren Bezirk erstmals vom Handwerkerparkausweis Gebrauch gemacht werden soll.

Für den Fall, dass ein Handwerksbetrieb nicht am ersten Einsatzort, sondern in einer anderen Kommune des Landkreises einen Ausweis beantragt, sind keine Ausgleichszahlungen zwischen den Kommunen vorgesehen.

Die Ausgabe der Handwerkerparkausweise für diejenigen Kommunen, für die das Landratsamt die Aufgabe als lokale Verkehrsbehörde übernimmt, wird durch das Amt

für Straßenverkehr und Ordnung im Landratsamt gewährleistet. Die Einnahmen hierfür sind noch nicht abschätzbar.

Die Begleitung der jährlichen Evaluation des Handwerkerparkausweises wird zunächst weiter durch die Kreiswirtschaftsförderung betreut.



Roland Bernhard